

Antrag

der Abgeordneten Franziska Gminder, Stephan Protschka, Wilhelm von Gottberg, Peter Felser, Thomas Ehrhorn, Stephan Brandner, Marcus Bühl, Tino Chrupalla, Siegbert Droese, Dr. Götz Frömming, Armin-Paulus Hampel, Verena Hartmann, Martin Hohmann, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Enrico Komning, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Jürgen Pohl, Uwe Schulz, Detlev Spangenberg, René Springer und der Fraktion der AfD

Vögel in Europa besser schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Seit 1977 steht fest, dass der Bestand wildlebender Vogelarten in den Ländern der Europäischen Union zurückgeht. Als ein gemeinsames Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft wurde 1979 die Vogelschutzrichtlinie realisiert (79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979). Für den notwendigen Politikwandel sorgt auf nationaler Ebene das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU). Allerdings zeigt der EU-Vogelschutz- und FFH-Ergebnisbericht des BMU zur Lage der Natur in Deutschland für den zwölfjährigen Berichtszeitraum (1998 bis 2009), dass bei einem Drittel (34 Prozent) aller Brutvogelarten die Bestände zurückgegangen sind. In der zunehmend intensivierten Agrarlandschaft hat sich die Anzahl der Vögel während der vergangenen 30 Jahre sogar halbiert (www.bfn.de/fileadmin/BfN/monitoring/Dokumente/ViD2014_Internet_barrierefr.pdf). Agrar-Umwelt-Maßnahmen (so zum Beispiel Lerchenfenster) und Vertragsnaturschutzmaßnahmen, die aus Mitteln der EU, des Bundes und der Bundesländer auf ca. 40 Prozent der Ackerfläche finanziell gefördert werden, konnten die kritische Entwicklung der Bestandssituation vieler Vogelarten nicht umkehren. In der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands gelten drei Viertel der Offenlandarten der Agrarlandschaft als gefährdet. Eine gemeinsame Vogelschutzaktion ist nötig, denn Vögel, die zwischen ihren Brutgebieten in Nordeuropa und ihren Überwinterungsgebieten in Mitteleuropa, Südeuropa oder Afrika hin- und herziehen, leben besonders gefährlich. Infolge von Jagd und Wilderei werden jährlich über 100 Millionen Vögel gefangen oder geschossen (www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/presse/2014/Die_Lage_der_Natur_in_Deutschland_neu.pdf).

Ein gemeinsames Aktionsprogramm der Europäischen Union zum Vogelschutz hat bis jetzt nicht die erhoffte Wirkung gezeigt. Daher will das BMU mit seiner Naturschutz-Offensive 2020 internationale Verantwortung für biologische Vielfalt übernehmen

(www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Pool/Broschueren/naturschutz-offensive_2020_broschuere_bf.pdf). Ein Schutz der einheimischen Vögel ist nur erfolgversprechend, wenn sowohl Naturschutzmaßnahmen in Deutschland gefördert werden als auch der europaweite Schutz beim Vogelzug gewährleistet ist. Zurzeit beschränkt sich ein nachhaltiger Schutz der einheimischen Vogelwelt vor unerlaubtem Fang und Wilderei in Italien, Frankreich, Malta, Zypern auf Dialoge und auf Appelle, Jagdmoratorien zu erwägen (Schriftliche Frage 151 der Abgeordneten Franziska Gminder an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit auf Bundestagsdrucksache 19/4421).

Gleichzeitig werden für die bestandserhaltenden Maßnahmen in Deutschland zugunsten von Feldlerche, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer und Turteltaube jährlich Millionen Euro ausgegeben. Der für diese Arten gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie in bestimmten Ländern Europas erlaubte Vogelfang in Überwinterungs- bzw. Durchzugsgebieten macht diese Maßnahmen allerdings zunichte. Das stellt einen Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dar. Zudem werden in Frankreich, Italien, Malta und Zypern nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie verbotene Fang- und Tötungsmethoden wie Klappnetze, Schlingen, Steinquetschen, Tonbandgeräte, Lockvögel oder Leimruten eingesetzt (www.komitee.de). Die in den 70er Jahren häufigen, weit verbreiteten und daher nicht durch Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten der Agrarlandschaft wie Feldlerche, Kiebitz, Bekassine, Großer Brachvogel, Goldregenpfeifer oder Turteltaube weisen seit Jahrzehnten abnehmende Bestandszahlen auf und werden deshalb mittlerweile in der Roten Liste Deutschlands geführt (www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html).

Ein europaweites Jagdverbot für Arten mit negativem Erhaltungsstatus würde mit einer Änderung der gesamten Vogelschutzrichtlinie einhergehen. Eine derartige Änderung jagdrechtlicher Abschnitte könnte aber die Vogelschutzrichtlinie als solche gefährden. Erfolgsversprechender sind deshalb Interventionsklagen der Europäischen Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof gemäß Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie oder die Einrichtung einer ganzjährigen Schonzeit in den betreffenden Mitgliedstaaten für Arten mit negativem Erhaltungszustand (<https://nabu-wilhelms-haven.jimdo.com/app/download/5960541363/Vogeljagd.pdf>): So verurteilte der Europäische Gerichtshof am 21.06.2018 die Regierung von Malta dafür, dass sie den gemäß Vogelschutzrichtlinie illegalen Fang von sieben Finkenarten mit Netzen erlaubt hatte, der nicht selektiv war und nicht nur kleine Mengen von Vögeln betraf. Das Verfahren wurde seinerzeit von der Europäischen Kommission eingeleitet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. bei der EU-Kommission den Schutz der gefährdeten Arten Feldlerche, Turteltaube, Großer Brachvogel, Bekassine, Kiebitz oder Goldregenpfeifer gemäß Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie durchzusetzen, damit die im eigenen Land durchgeführten Schutzbemühungen nicht durch im Ausland zugelassene oder geduldete Fang- und Tötungsmethoden konterkariert werden;
2. gegenüber der EU-Kommission die Durchsetzung der nach Anhang IV Vogelschutzrichtlinie verbotenen Fang- und Tötungsmethoden mit Hilfe von (bis zu 80 qm großen) Klappnetzen (Malta, Zypern, Italien, Frankreich), Schlingen (Frankreich, Italien), Steinquetschen (Frankreich), Tonbandgeräten (Malta, Zypern, Italien), Lockvögeln (Italien) oder Leimruten (Italien, Frankreich, Zypern, Spanien) einzufordern;
3. gegenüber der EU-Kommission für eine verstärkte Aufklärung der Bevölkerung in Europa und insbesondere in Südeuropa über die Folgen des Vogelfangs für das Artensterben einzutreten;

4. aus Artenschutzgründen eine kleine Feldgröße beziehungsweise ein günstiges Verhältnis von Saumlänge zur Flächeneinheit als Positivkriterium in die Zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführen;
5. das Ziel der europäischen Biodiversitätsstrategie 2020 durchzusetzen, den Erhaltungszustand bei 50 Prozent der Vogelarten bis zum Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2010 in einen guten oder verbesserten Zustand zu bringen;
6. den bundesweiten Indikatorwert für Artenvielfalt und Landschaftsqualität nicht weiter absinken zu lassen, sondern vielmehr zu erhöhen;
7. Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten an besonders geschützten Arten beziehungsweise an streng geschützten Arten in Deutschland gezielt zu verfolgen, indem die Polizeibehörden auf Länder- oder Bundesebene mit auf Wilderei spezialisiertem Fachpersonal ausgestattet werden;
8. die unspezifischen Bezeichnungen der Jagdstrecken, wie sie von einzelnen deutschen Bundesländern geliefert werden, zu konkretisieren und bundesweit zu vereinheitlichen, damit die Auswirkungen der Jagd auf bedrohte Arten in Deutschland besser eingeschätzt werden können.

Berlin, den 25. Januar 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Im Zeitraum von 2004 bis 2016 nahmen die Bestände der Feldlerche (*Alauda arvensis*) um ca. 1 Prozent pro Jahr ab. In der Roten Liste Deutschlands wird sie seit dem Jahr 2002 als gefährdet eingestuft. Feldlerchen aus dem nördlichen Europa überwintern unter anderem im Mittelmeerraum oder in Afrika. Der für die Feldlerche gemäß Anhang II der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/EWG des Rates vom 02.04.1979) in bestimmten Ländern Europas erlaubte Vogelfang in Überwinterungs- beziehungsweise Durchzugsgebieten macht die deutschen Schutzmaßnahmen (so zum Beispiel Lerchenfenster, späte Mahd) zunichte. Das stellt einen Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dar. Außerdem wird die Feldlerche in Teilen Südfrankreichs und Italiens bis heute mit nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie verbotenen Fangmethoden (Klappnetzen, Drahtfallen) gefangen und getötet (www.komitee.de).

Bei dem europaweit verbreiteten Kiebitz (*Vanellus vanellus*) gingen die Bestände im Zwölfjahrestrend 2004 bis 2016 um 3 Prozent pro Jahr zurück. Seit dem Jahr 2002 gilt der Kiebitz als stark gefährdet (Rote Liste Europa: seit 2004 gefährdet). Der Kiebitz des nördlichen Europas überwintert unter anderem im Mittelmeerraum und Nordafrika. Gemäß Anhang II B der Vogelschutzrichtlinie ist in fünf Mitgliedsländern die Jagd auf den Kiebitz erlaubt. Gleichzeitig finanziert die deutsche Bundesregierung innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt zahlreiche Projekte für den als Verantwortungsart eingestuften Kiebitz. Hier liegt ein Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Der Bestand der Bekassine (*Gallinago gallinago*) zeigt für die Jahre 2004 bis 2016 eine starke Abnahme um 3 Prozent pro Jahr. Seit dem Jahr 2002 wird die Bekassine in der Roten Liste Deutschlands als vom Aussterben bedroht geführt. Die Bekassinen des nördlichen Europas ziehen zur Überwinterung unter anderem auch in den Süden Europas, an das Mittelmeer und nach Afrika. Ursachen für den massiven Bestandsrückgang sind neben der Bejagung (Anhang II A – Jagd in 16 europäischen Ländern zulässig) die Entwässerungsmaßnahmen in der intensivierten Landwirtschaft. Den Bemühungen der auch mit Mitteln des BMU oder des Bundesamtes für Naturschutz finanzierten Projekte zum Erhalt der Lebensräume der Bekassine steht während des Vogelzuges die Bejagung in Südeuropa gegenüber (Hirschfeld A, Attard G (2017) Vogeljagd in Europa – Analyse von Abschusszahlen und Auswirkungen der Jagd auf den Erhalt bedrohter Arten; Berichte zum Vogelschutz. S. 15 ff.). Das

stellt einen Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dar.

Die intensive Mähnutzung der Wiesen lässt auch die Bestände des Großen Brachvogels (*Numenius arquata*) auf niedrigem Niveau stagnieren – im Zwölfjahrestrend 2004 bis 2016 mit ca. 3.300 Brutpaaren. Im Winter ziehen die Vögel unter anderem an die Küsten West- und Südeuropas. Seit dem Jahr 2007 wird der Große Brachvogel in Deutschland als vom Aussterben bedroht gelistet (Rote Liste Europa: seit 2014 gefährdet). Gleichzeitig ist nach Anhang II B der Vogelschutzrichtlinie die Jagd in vier Mitgliedsländern erlaubt. Die Bemühungen der mit Mitteln der EU oder des Bundeshaushalts finanzierten Naturschutzprojekte zum Erhalt der Lebensräume beziehungsweise zum Erhalt der biologischen Vielfalt dienen auch dem Erhalt des Großen Brachvogels. Dem steht die Bejagung während des Vogelzuges in Südeuropa, zum Beispiel in Frankreich, gegenüber (Hirschfeld A, Attard G (2017) Vogeljagd in Europa – Analyse von Abschusszahlen und Auswirkungen der Jagd auf den Erhalt bedrohter Arten; Berichte zum Vogelschutz. S. 15 ff.). Hier liegt ein Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Der Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*) ist in Deutschland und Mitteleuropa nahezu ausgestorben. Im Winter ziehen die Vögel unter anderem auch an die Küsten West- und Südeuropas. Der Goldregenpfeifer gehört zu den in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten, für den besondere Schutzgebiete zu schaffen sind. In der Bundesrepublik Deutschland zählt er nach der Bundesartenschutzverordnung zu den streng geschützten Arten. Innerhalb der Nationalen Strategie zur Biologischen Vielfalt ist er als Verantwortungsart eingestuft. Gleichzeitig erlaubt Anhang II B der Vogelschutzrichtlinie in zehn Mitgliedsländern die Jagd. In Malta ist der Fang mit großen Schlagnetzen zulässig, einer nach Anhang IV der Vogelschutzrichtlinie verbotenen Fangmethode (www.komitee.de). Da die deutschen Schutzmaßnahmen durch die Jagdaktivitäten in anderen EU-Staaten in ihre Gegenteile gewendet werden, liegt hier ein Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie vor.

Die Turteltaube (*Streptopelia turtur*) wird seit 2015 in der Roten Liste Deutschlands als eine in ihrem Bestand stark gefährdete Art eingestuft (Rote Liste Europa: seit 2014 gefährdet). Auf nahezu allen Vogelzugrouten, die die Turteltauben in die Überwinterungsgebiete nutzen, werden sie intensiv bejagt. In Spanien, Italien und Malta werden jedes Jahr im Frühling ca. 20.000 Turteltauben offiziell gefangen. Das entspricht etwa einem Drittel des gesamten deutschen Brutbestandes. Zwar ist nach Anhang II B die Jagd auf Turteltauben in zehn Mitgliedsländern erlaubt, gleichzeitig wird ihr Bestand in Deutschland durch Naturschutzprojekte gefördert (Hirschfeld A, Attard G (2017) Vogeljagd in Europa – Analyse von Abschusszahlen und Auswirkungen der Jagd auf den Erhalt bedrohter Arten; Berichte zum Vogelschutz. S. 15 ff.). Das stellt einen Verstoß gegen Artikel 7 der Vogelschutzrichtlinie dar.